

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

53. Jahrgang – 18. Juli 2025 – Nr. 25

Darlehensordnung der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(DAO)

vom 8. Juli 2025

Darlehensordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe (DAO)

vom 8. Juli 2025

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat das Studierendenparlament der TH OWL folgende Satzung erlassen.:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Rahmenbedingungen
- § 2 Kriterien zur Vergabe der Darlehen
- § 3 Auszahlungsmodalitäten
- § 4 Rückzahlungsbedingungen
- § 5 Kündigung
- § 6 Verzugs- und Mahnverfahren
- § 7 Darlehensvertrag
- § 8 Änderungen
- § 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Rahmenbedingungen

- (1) Ein Darlehen wird grundsätzlich nur als Überbrückungsdarlehen (im Folgenden kurz Darlehen genannt) gewährt. Eine sinnvolle Vergabe dieses Darlehens kann sich nur auf unverschuldete Notlagen beschränken, die aus dem Studium erwachsen oder direkt damit verbunden sind.
- (2) Darlehensnehmer:innen können nur einzelne, eingeschriebene Studierende der TH OWL sein.
- (3) Die Höhe des Darlehens ist auf die Höhe des BAföG-Höchstsatz zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehens beschränkt.
- (4) Das Darlehen wird zinslos gewährt.

- (5) Die Rückzahlung des Darlehens muss spätestens drei Monate nach Auszahlung beginnen. Das Darlehen muss nach maximal zwölf Monaten vollständig zurückgezahlt worden sein. Näheres zur Rückzahlung ist in § 4 dieser Ordnung und im Darlehensvertrag geregelt. Bei Exmatrikulation (auch Zwangsexmatrikulation) kann das Darlehen sofort vollständig zurückgefordert werden. Es ist spätestens drei Monate nach der Exmatrikulation zurückzufordern.
- (6) Es ist möglich ein weiteres Darlehen zu gewähren, wenn das vorausgegangene Darlehen gemäß den Rückzahlungsmodalitäten zurückgezahlt wurde. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens oder auf Verlängerung der Rückzahlungsfrist oder Stundung.

§ 2

Kriterien zur Vergabe der Darlehen

- (1) Die Entscheidung über Vergabe von Darlehen obliegt dem AStA-Vorstand und muss mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Vergabekriterien können z.B. sein:
 - a. Verzögerung bei der Bewilligung oder Auszahlung der Ausbildungsförderung. (Eine positive schriftliche Stellungnahme der zuständigen Stelle über die Aussicht auf Bewilligung der Ausbildungsförderung muss vorliegen).
 - b. Überschreitung der BAföG-Förderungshöchstdauer (Eine Stellungnahme der bzw. des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses über den Stand des Studiums muss vorliegen).
 - c. Verzögerung bei der Bewilligung oder Auszahlung von Sozialleistungen und sonstiger Zuschüsse (Eine positive schriftliche Stellungnahme der zuständigen Stellen über die Aussicht auf Bewilligung von Sozialleistungen bzw. sonstiger Zuschüsse muss vorliegen).
- (2) Das Darlehen wird in schriftlicher Form von der oder dem Darlehensnehmer:in beim AStA beantragt und begründet.

- a. Der AStA überprüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Unterlagen und formuliert ebenfalls in schriftlicher Form den Darlehensantrag. Dem Darlehensantrag ist eine gültige Immatrikulationsbescheinigung beizufügen.
 - b. Die Genehmigung des so beantragten Darlehens erfolgt als Tagesordnungspunkt auf der nächsten AStA-Vorstands-Sitzung. Dieser TOP ist nichtöffentlich zu behandeln.
- (3) Die oder der Darlehensnehmer:in sind verpflichtet, dem Darlehensgeber jeden Wohnungswechsel unverzüglich bekannt zu geben. Der Darlehensvertrag kann dazu noch nähere Bestimmungen enthalten.

§ 3

Auszahlungsmodalitäten

Es ist grundsätzlich möglich das Darlehen wie folgt auszuzahlen:

- (a) in voller Darlehenshöhe durch Überweisungsauftrag oder
- (b) in festzulegenden monatlichen Teilbeträgen durch Überweisungsauftrag.

§ 4

Rückzahlungsbedingungen

- (1) Die genauen Rückzahlungsmodalitäten sind Bestandteil des Darlehensvertrages. Die Festlegung obliegt dem AStA-Vorsitz. Das Darlehen kann in monatlichen Teilbeträgen oder in einer einmaligen Zahlung über den vollen Darlehensbetrag zurückgezahlt werden.
- (2) Die oder Darlehensnehmer:in ist zur vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens- oder Anschlussdarlehens berechtigt.
- (3) Es ist möglich eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist zu beantragen, sinngemäß wird dabei wie unter § 2 Absatz 2 verfahren.
- (4) Eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist darf maximal drei Monate betragen.

- (5) Eine Stundung der Rückzahlung ist in besonderen sozialen Härtefällen möglich, sinngemäß ist wie unter § 2 Absatz 2 zu verfahren.
- (6) Die Stundungsdauer beträgt maximal sechs Monate.
- (7) Das Finanzreferat des AStA überwacht die Einhaltung sämtlicher Schuldnerverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag und berichtet bei Unzulänglichkeiten unverzüglich dem AStA-Vorsitz, der ggf. das StuPa informiert.

§ 5

Kündigung

Das Darlehen kann vom Darlehensgeber aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere wenn:

- (1) die oder der Darlehensnehmer:in für zwei aufeinanderfolgende Termine mit den Tilgungsraten ganz oder einem nicht unerheblichen Teil der Tilgungsraten in Verzug ist. Verzug mit einem nicht unerheblichen Teil liegt vor, wenn die rückständige Summe dieser Termine mindestens 10 % des gesamten Darlehensbetrages ausmacht,
- (2) in den Vermögensverhältnissen der oder des Darlehensnehmer:in eine wesentliche Veränderung eintritt, so z.B., wenn weitere Darlehen aufgenommen werden, welche die Rückzahlung des Darlehens der Studierendenschaft der TH OWL in Frage stellen,
- (3) gegen die oder den Darlehensnehmer:in ein Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Offenbarung der Vermögensverhältnisse schwebt, über ihr oder sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird,
- (4) die oder der Darlehensnehmer:in über Umstände, die für die Kreditentscheidung wesentlich sind, unrichtige Angaben gemacht hat oder insbesondere die unter § 2 Abs. 4 zu erstattende Meldung unterlässt,

- (5) die oder der Darlehensnehmer:in stirbt und der Darlehensgeber mit den Erben keine neue Vereinbarung trifft.

Über die Kündigung entscheidet der AStA-Vorstand.

§ 6

Verzugs- und Mahnverfahren

- (1) Gerät die oder der Darlehensnehmer:in mit Rückzahlungen in Verzug, so ist der Darlehensgeber berechtigt, für die Zeit des Zahlungsverzuges wegen des rückständigen Betrages im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen geltend zu machen.
 - (a) Das Finanzreferat mahnt schriftlich erstmals zwei Wochen nach Fälligkeit der aktuellen Schuldrate.
 - (b) Bleibt eine Zahlungsreaktion weiterhin aus, wird nach zwei Wochen erneut wie unter § 6 Absatz 1a gemahnt..
 - (c) Bleibt weiterhin eine Zahlungsreaktion aus, wird nach weiteren zwei Wochen erneut gemäß §6 Abs. 1b unter Androhung der Beantragung eines gerichtlichen Mahnverfahrens beim Amtsgericht gemahnt.
- (2) Ist nach weiteren zwei Wochen der Mahnbetrag nicht vollständig eingegangen, kann die oder der AStA-Vorsitzende das gerichtliche Mahnverfahren beim Amtsgericht beantragen oder gegebenenfalls die Rechte aus einer Sicherungsübereignung oder sonstigen Sicherheit in Anspruch nehmen.
- (3) Entstehende Kosten gehen zu Lasten der oder des Darlehensnehmer:in.

§ 7

Darlehensvertrag

Die Darlehensordnung ist Teil des Darlehensvertrages. Vor Abschluss des Darlehensvertrages ist der oder dem Darlehensnehmer:in ausreichend Zeit zum Durchlesen der Darlehensordnung zu geben; sie bzw. er hat die Kenntnisnahme im Darlehensvertrag schriftlich zu bestätigen.

§ 8

Änderungen

Änderungen dieser Darlehensordnung werden vom StuPa mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Darlehensordnungsänderungen sind im Verkündungsblatt der TH OWL zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zusätzlich müssen Satzungsänderungen gemäß § 22 Absatz 4 veröffentlicht werden.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Darlehensordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 10. Juli 2019 (Verkündungsblatt 2019/Nr. 30) außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 28. April 2025 und 7. Juli 2025 sowie der Genehmigung des Präsidiums der TH OWL.

Lemgo, den 8. Juli 2025

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Lukas Schübli

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.